

STUDIENVERTRAG

(Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BA-Gesetz zur Aufnahme und zum Studium)

zwischen

Deutsche Berufsakademie Sport und Gesundheit der HVU Bildungsakademie gGmbH (dba),

und folgendem Praxisbetrieb (Kontaktdaten siehe Praxisvertrag)

und dem Studierenden

Herr

Frau

NAME

VORNAME

GEBURTSDATUM

STRASSE UND HAUSNUMMER

PLZ ORT

TELEFON

E-MAIL

wird folgender Studienvertrag geschlossen:

Studiengang: Bewegungscoaching und Gesundheit für Physiotherapeuten

Beginn: (Sommersemester) 01.04.2022

Ende: (voraussichtlich) 31.03.2024

Studiengebühr: _____ Euro/Monat

Der Studienvertrag gilt für die 4-semesterige Variante des Bachelorstudienganges Sportwissenschaft mit 90 ECTS in der gewählten Fachrichtung.

Studienort: Baunatal

Zahlungspflicht Studiengebühren

Zur Zahlung der Studiengebühr für das Studium an der dba verpflichtet sich hiermit unmittelbar gegenüber der dba

der Praxisbetrieb der/die Studierende/r

Zahlung

Gläubiger-Identifikationsnummer: Die dba stellt jeweils zu Beginn des Semesters eine Rechnung über die Studiengebühren für das laufende Semester. Siehe insoweit § 7 und 8.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige/n die dba Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der dba auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis 1: Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Hinweis 2: Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. Die erste Rate wird zum Studienbeginn (siehe unten) eingezogen.

KONTOINHABER (VORNAME/NAME ODER FIRMA)

STRASSE UND HAUSNUMMER

PLZ ORT

KREDITINSTITUT (NAME) BIC

IBAN

TELEFON

DATUM UND UNTERSCHRIFT DES KONTOINHABERS/IN

Allgemeine Vertragsbedingungen

- Studienvertrag Bachelor of Arts Sport -

§1 Vertragsgegenstand

(1) Das duale Studium an der Deutschen Berufsakademie beruht auf dem hessischen „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien“. Es besteht aus den Studientagen an der dba und den integrierten Praxisphasen im Praxisbetrieb (praxisintegrierendes duales Studium). Der Studienbeginn und die Studientage richten sich nach dem Stundenplan. Die dba informiert den Praxisbetrieb und den/die Studierende/n hierüber vor dem jeweiligen Semesterbeginn. Ziel des Studiums ist die Erreichung des vorbezeichneten Abschlusses durch den/die Studierende.

(2) Die Rechte und Pflichten aus dem Praxisvertrag und die für die Studierenden jeweils gültige Studien- und Prüfungsordnung sowie der Modulkatalog sind Grundlage dieses Vertrages. Die dba ist zu organisatorischen und inhaltlichen Änderungen des Studienganges berechtigt, sofern das Ziel des Studiums dadurch nicht gefährdet wird. Die Studien- und Prüfungsordnung und der Modulkatalog können im Studiensekretariat am Studienort der dba eingesehen werden.

§2 Laufzeit des Vertrages

Der Studienvertrag wird für die Dauer von mindestens 24 Monaten abgeschlossen.

§3 Kündigung/Vorzeitige Beendigung

(1) Der/Die Studierende ist an die auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung nicht gebunden, wenn er/sie sie innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss in Textform widerruft.

(2) Der Studienvertrag kann jederzeit wegen Aufgabe des praxis-integrierenden Studiums mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Aufgabe ist von dem/der Studierenden nachzuweisen. Ein weiteres ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht.

(3) Das Recht des/der Studierenden, des Praxisbetriebes oder der dba, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass der/die Studierende die nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht erbracht und damit den Prüfungsanspruch verloren hat, ist der Studienvertrag durch die dba innerhalb von zwei Wochen nach der Feststellung durch den Prüfungsausschuss außerordentlich zu kündigen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht der dba besteht auch wegen Zahlungsrückständen für mindestens drei Monate oder Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Umfang, der die Prüfungszulassung ausschließt.

(4) Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien verlangt die Aufnahme zum Studium (Studienvertrag) einen Praxisvertrag (= Arbeitsvertrag). D.h. mit der Beendigung des Praxisvertrages entfällt eine gesetzliche Studienvoraussetzung. In diesem Fall ist der Studienvertrag zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 8 Wochen zum Monatsende. Während der Probezeit des Praxisvertrages beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei der dba.

(5) Jede Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

§4 Aufnahme zum Studium

Die Aufnahme zum Studium erfolgt durch die Unterzeichnung des Studienvertrages durch die/den Studierenden, den Praxisbetrieb (= Anmeldung zum Studium durch den Praxisbetrieb i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien) und die dba. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften des Landes Hessen. Insbesondere hat der/die Studierende seine Hochschulzugangsberechtigung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften des Landes Hessen spätestens zum Beginn des Studiums nachzuweisen.

§5 Verpflichtung der dba

(1) Die dba verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studien-/Ausbildungsganges auf der Grundlage des hessischen Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien in seiner jeweils gültigen Fassung sowie der für die Studierenden jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung der dba mit dem Ziel, dem/der Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme am Studium den angestrebten Abschluss zu verleihen.

(2) Die Präsenztage an der dba finden an dem Studienort statt.

§6 Verpflichtung der Studierenden

(1) Die Studierenden sind zur Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Hausordnung der dba verpflichtet. Sie haben die offiziellen Ankündigungen der dba auf der dba-Internetplattform regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen zu unterziehen.

(3) Die Studierenden willigen ein, dass die von ihnen erzielten Ergebnisse ihrer Prüfungsleistungen an die Praxisbetriebe übermittelt und die Praxisbetriebe über Fehlzeiten der Studierenden informiert werden.

§7 Studiengebühren

(1) Gemäß der gewählten Regelung im Studienvertrag verpflichtet sich der Praxisbetrieb oder der/die Studierende unmittelbar, die jeweils geltenden Studiengebühren zu entrichten. Prüfungsgebühren für Prüfungen aufgrund ordnungsgemäßer Teilnahme am Studienbetrieb fallen nicht an. Bestehen bestimmte Sonderregelungen für einzelne Kurse, werden diese im Rahmen des Praxisprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus gehende Lernmittel (Lehrbücher, Skripte) sind von dem/der Studierenden nach Anweisung der Dozenten auf eigene Rechnung zu beschaffen. Für etwaige externe und/oder zusätzliche Prüfungen, die nicht Gegenstand des Studienvertrages sind, und die Vorbereitung hierauf können gesonderte Gebühren erhoben werden. Die zusätzliche Zahlungspflicht obliegt demjenigen, der die Teilnahme an der Prüfung wünscht.

(2) Die Studiengebühr beträgt 9.600,- €, die in der Regel in 24 Monatsraten á 400,- € zu zahlen sind. Beginnt ein(e) Studierende(r) sein Studium im laufenden Semester, so erhält er die Möglichkeit im Rahmen eines Sonderstudienplans einzelne Module ohne Studienverlängerung nachzuholen. In diesem Fall muss die Studiengebühr in Form einer vereinbarten Sondertilgung beglichen werden. Bei einer Verlängerung der Regelstudienzeit werden dem Studierenden ab dem 25. Monat pauschal 200,- € je Monat in Rechnung gestellt.

§8 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung von Studiengebühren beginnt mit dem ersten Semester und endet mit Ablauf des Monats des Termins der letzten regulären Prüfungsleistung des jeweiligen Kurses, wenn der Studienvertrag nicht zu einem früheren Zeitpunkt durch Kündigung endet. Die Zahlungspflicht verlängert sich, wenn sich der Studienvertrag aufgrund Vereinbarung verlängert. Das ist insbesondere der Fall, wenn nach Ablauf der regulären Studienzeit noch Lehrveranstaltungen zu besuchen sind, weil eine Prüfungszulassung wegen Nichterreichens der Mindestanwesenheit bei Lehrveranstaltungen versagt worden ist oder bereits während des Studiums eine Rückstufung erfolgt ist. Die Studiengebühren pro Semester sind in sechs gleichen Raten monatlich im Voraus unter Angabe von Studienjahrgang, Name und Anschrift spätestens am fünften Werktag des Monats fällig, beziehungsweise werden diese zu diesem Termin bei Vorliegen einer SEPA-Lastschriftmandats eingezogen. Der Zahlungspflichtige hat für ausreichende Deckung zu sorgen.

(2) Krankheit und aus anderen Gründen unverschuldete oder verschuldete Nichtteilnahme an den Studienveranstaltungen berühren die Verpflichtung zur Zahlung der Studiengebühren nicht. Dasselbe gilt bei Unterrichtsausfall wegen Erkrankung des/der Dozenten/-in oder sonstigen Unterbrechungen, die nicht von der dba zu vertreten sind.

§9 Haftung

(1) Der/die Studierende haftet für schuldhaft Beschädigung der Unterrichtsräume, Einrichtungsgegenstände, Lernmittel und Maschinen.

(2) Die dba haftet bei Vorliegen einer gesetzlichen Haftungsnorm auf Ersatz von Schäden bzw. vergeblicher Aufwendungen, die durch die dba, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§10 Sonstige Vereinbarungen

(1) Der Praxisbetrieb sowie der/die Studierende sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung und ihrer Kontaktdaten, insbesondere Sitz/Wohnort, Mailadresse der dba unverzüglich zu melden. Aus Meldeversäumnissen entstehende Zahlungsausfälle verhindern eine außerordentliche Kündigung nach § 3 dieses Vertrages nicht.

(2) Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig der Sitz der dba in Baunatal.

(3) Änderungen des Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(4) Vorstehendes Dokument wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von dem/der Studierenden sowie jeweils einem zeichnungsberechtigten Bevollmächtigten des Praxisbetriebes sowie der dba eigenhändig unterzeichnet. Ein Exemplar erhält der/die Studierende, ein Exemplar die dba und ein Exemplar der Praxisbetrieb.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. unwirksam gewordene Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die der bisherigen Regelung nach den Vorstellungen und den wirtschaftlichen Geschäftsgrundlagen der Parteien am nächsten kommt.

Ort/Datum

Ort/Datum

Ort/Datum

Studierende/r

Praxisbetrieb/Stempel

dba/Stempel